

**Satzung  
des Vereins Freundeskreis Illertissen – Carnac  
i.d.F. vom 13.11.2003**

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Illertissen – Carnac" und hat seinen Sitz in Illertissen.

**§ 2  
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Festigung und Weiterentwicklung der Städtepartnerschaft zwischen Illertissen und der französischen Stadt Carnac in der Bretagne. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Unterstützung von gegenseitigen Begegnungen auf allen Ebenen sowie durch sonstige Veranstaltungen zur Pflege der deutsch-französischen Freundschaft. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit. Lehnt diese den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einem Mitglied des Vereins die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Voraussetzung hierfür ist das Hervortreten durch herausragende Verdienste im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszweckes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden berufen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied bereits einmal zum Vorsitzenden gewählt wurde.

- (4) Der Status der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzenden wird grundsätzlich unbefristet auf Lebenszeit verliehen und suspendiert das betreffende Mitglied von der Beitragspflicht. Eine Entziehung dieses Status ist nur zulässig, wenn sich das Ehrenmitglied oder der Ehrenvorsitzende des vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat und dies von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Tod
  - c) Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die Austrittserklärung ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres möglich.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet, sowie die geplanten Aufgaben im laufenden Jahr vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden, deren Neuwahl und die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern vorzunehmen. Sie entscheidet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält, oder wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.

- (3) Der Verein ist durch 3 Mitglieder im Partnerschaftskomitee der Stadt Illertissen vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren 2 Mitglieder in das Partnerschaftskomitee. Darüber hinaus ist der jeweilige erste Vorsitzende kraft seines Amtes Mitglied in diesem Gremium.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich. Zwischen Einladung und Versammlung soll eine Frist von fünf Tagen liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Ehrenvorsitzenden, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Pressewart und 3 Beisitzern zusammen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der/Die Partnerschaftspräsident/in der Stadt Illertissen ist Kraft seines/ihrer Amtes weitere/r Beisitzer/in im Vorstand.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Ausschließlich im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (5) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung zuständig; er verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Geschäfte bis zu 1500,-- EUR im Einzelfall kann der erste Vorsitzende allein beschließen, bei Rechtsgeschäften bis zu 7500,-- EUR ist die Zustimmung des Vorstandes, bei allen übrigen Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen davon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftleiter unterzeichnet wird.

**§ 8**  
**Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Illertissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung ab 03. Oktober 1985 (betrifft ursprüngliches Inkrafttreten) in Kraft

**FREUNDKREIS ILLERTISSEN - CARNAC**

Dieter Kögel  
Erster Vorsitzender